

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Haserich für die Haushaltsjahre 2017/2018

vom 10.04.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), am 07.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

	2017	2018
der Gesamtbetrag der Erträge auf	267.000 EUR	257.900 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	328.970 EUR	312.400 EUR
der Jahresfehlbedarf auf	<b>-61.970 EUR</b>	<b>-54.500 EUR</b>

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	257.500 EUR	248.780 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	266.340 EUR	251.890 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>-8.840 EUR</b>	<b>-3.110 EUR</b>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>0 EUR</b>	<b>0 EUR</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.000 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	85.260 EUR	200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-73.260 EUR</b>	<b>-200 EUR</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	82.100 EUR	3.310 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>82.100 EUR</b>	<b>3.310 EUR</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>351.600 EUR</b>	<b>252.090 EUR</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<b>351.600 EUR</b>	<b>252.090 EUR</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	<b>2017</b>	<b>2018</b>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>300 v. H.</b>	<b>300 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>365 v. H.</b>	<b>365 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>365 v. H.</b>	<b>365 v. H.</b>

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

	<b>2017</b>	<b>2018</b>
für den ersten Hund	<b>30 EUR</b>	<b>30 EUR</b>
für den zweiten Hund	<b>60 EUR</b>	<b>60 EUR</b>
für jeden weiteren Hund	<b>120 EUR</b>	<b>120 EUR</b>
für den ersten gefährlichen Hund	<b>800 EUR</b>	<b>800 EUR</b>
für den zweiten gefährlichen Hund	<b>800 EUR</b>	<b>800 EUR</b>
für jeden weiteren gefährlichen Hund	<b>800 EUR</b>	<b>800 EUR</b>

### **§ 5 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### **§ 6 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 2.720.535,35 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 2.681.355,35 EUR, 2.619.385,35 EUR zum 31.12.2017 und 2.564.885,35 EUR zum 31.12.2018.

Haserich, den 10.04.2017  
Ortsgemeinde Haserich

*(Siegel)*

Berthold Brand  
Ortsbürgermeister